



JOHANNITER



Johanniter-
Kindertagesstätte
Erdenstein



Kinderschutzkonzept der Johanniter-Kita Erdenstein

Stand 09.2024

Aus Liebe zum Leben

Inhalt

1.	Vorwort	3
2.	Kita-Leitbild/Grundsätze der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)	4
3.	Begriffe und Definitionen	5
3.1	Kinderschutz/Schutzauftrag	5
3.2	Kindeswohl	5
3.3	Formen von Kindesmisshandlung/Kindesmissbrauch - Kindeswohlgefährdung - Gewalt gegen Kinder - Vernachlässigung - Sexueller Missbrauch - Grenzverletzung und Machtmissbrauch	6 6 7 7
4.	Gesetzliche Grundlagen	8
4.1	Sozialgesetzbuch (SGB) – achtes Buch (VIII)	8
4.2	Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)	9
4.3	UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte	9
5.	Risikoanalyse der Räumlichkeiten	10
6.	Präventionsmaßnahmen im Alltag	13
6.1	Verhaltensampel	15
7.	Kindliche Sexualität/Sexualpädagogisches Konzept	16
8.	Personal	19
8.1	Selbstverpflichtungserklärung des Teams	17
9.	Bildungs- und erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern	21
10.	Intervention – Verfahren bei Kindeswohlverletzung	22
11.	Kooperation und Vernetzung	24
12.	Schlusswort	25
13.	Quellen	26

Die Johanniter nehmen ihre Verantwortung als großer Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Erkennen



Bewerten



Handeln



1. Vorwort

Die Johanniter stehen für soziales Engagement in christlicher Tradition. Unser gemeinsames Anliegen seit Jahrhunderten ist die Hilfe von Mensch zu Mensch.

Diesem Auftrag folgend ist es uns ein besonderes Anliegen, Verantwortung für Kinder und Jugendliche zu übernehmen und alles dafür zu tun, dass sie frei von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung aufwachsen können.

Der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat für die JUH in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Die Anzahl der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen in Kindertagesstätten, Schulsanitätsdiensten, Jugendgruppen und in unseren vielfältigen Freizeitangeboten wächst stetig.

Wie in all unseren Diensten stehen wir auch in der Kinder- und Jugendhilfe für hohe Fachlichkeit und Professionalität.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen muss dabei ein zentrales Anliegen aller Johanniter sein.

Bereits 2005 hat unser Jugendverband mit der Kampagne !ACHTUNG ein deutliches Zeichen in Richtung Prävention von Kindesmissbrauch gesetzt.

Mit dem vorliegenden Konzept haben wir, die Einrichtung/das Team, einen verbindlichen Handlungsrahmen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder in der Johanniter Kita Erdenstern gesetzt.

***Bei Dir finde ich Zuflucht, Du schützt mich wie eine Burg.
Psalm 91***

2. Leitbild/Grundsätze der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)



3. Begriffe und Definitionen

Im Zusammenhang mit Kinderschutz werden immer wieder verschiedene und wiederkehrende Begrifflichkeiten benannt, die im Folgenden geklärt und definiert werden sollen.

3.1 Kinderschutz/Schutzauftrag

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung definiert den Begriff „Kinderschutz“ wie folgt:

Der Begriff „Kinderschutz“ umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern dienen. Sie zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung abzuwenden. Langfristig sollen die Maßnahmen auch gesundheitliche Störungen verhindern und Entwicklungschancen erhalten.

(BZgA 02/24)

Unser Schutzauftrag ist ein vom Gesetzgeber verfasster Auftrag zum Schutz vor Gefahren. Die uns anvertrauten Kinder müssen vor Gefahren wie körperlicher und seelischer Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch und auch grenzverletzendem Verhalten und Machtmissbrauch durch andere geschützt werden. Dies bedeutet, eine eventuelle Gefahr muss erkannt, definiert und in seiner Intensität beurteilt werden. Lösungen und Schutzmaßnahmen müssen in Zusammenarbeit aller Beteiligten und zum Wohle des Kindes getroffen werden.

3.2 Kindeswohl

Das „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in verschiedenen Gesetzen erwähnt wird (BundeskinderSchutzgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Sozialgesetzbuch VIII, Strafgesetzbuch).

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung fasst den Begriff wie folgt zusammen:

Kindeswohl ist kein abschließend definierter Begriff. Aus rechtlicher Perspektive ist das Kindeswohl sowohl national als auch international die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Der Begriff impliziert das gesamte Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie deren gesunde Entwicklung. Darunter fällt u. a. das Recht des Kindes auf die Förderung seiner Entwicklung und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(BZgA 02/24)

Die Johanniter-Unfall-Hilfe definiert den Begriff für sich wie folgt:

Das Kindeswohl umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen und damit die gesunde Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen. (JUH 08/2017)

>Das Wohl der uns anvertrauten Kinder ist das höchste Gut<

3.3 Formen von Kindesmisshandlung/Kindesmissbrauch

In diesem Konzept zum Schutz von Kindern im Umfeld unserer Dienste beziehen wir uns im Schwerpunkt auf Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch in Form von „Kindeswohlgefährdung“, „Gewalt gegen Kinder“, „Vernachlässigung“, „sexueller Missbrauch“ sowie „Grenzverletzung und Machtmissbrauch.“

Kindeswohlgefährdung:

Im §1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist festgehalten:

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. (BGB)

Das kindliche Wohl kann unter anderem durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Entwürdigung, Unterlassung und Freiheitsentzug gefährdet werden. Folgen sind dann Gesundheits- und/oder Lebensgefahr.

Gewalt gegen Kinder:

UNICEF spricht in diesem Zusammenhang nicht nur von Gewalt gegen Kinder, sondern auch von Gewalt in der Erziehung:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Anders als vielfach angenommen, wird sie häufig gerade durch diejenigen ausgeübt, die den Kindern am nächsten sind – ihre Eltern, Erziehende oder andere Bezugspersonen. (UNICEF)

Gewalt gegen Kinder kann bereits dort beginnen, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie kann beginnen, wenn Erwachsene Kinder nicht als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, sondern Macht über sie ausüben oder sie kontrollieren wollen. So wird den Kindern schnell ein Gefühl von Ohnmacht, Wertlosigkeit, Angst und Abhängigkeit vermittelt. (UNICEF)

Vernachlässigung:

Auf der Seite des „Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales“ (StMAS) wird Vernachlässigung wie folgt definiert:

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre. (StMAS)

Vernachlässigung findet also immer dann statt, wenn den elementaren Bedürfnissen eines Kindes/Jugendlichen nicht nachgekommen wird.

- unzureichende Grundversorgung
- mangelnde Gesundheitsfürsorge
- mangelnde Aufsicht (z. B.: Säuglinge, Kleinkinder werden alleine gelassen)
- unzureichende oder inadäquate Anregung für das Kind

Sexueller Missbrauch:

Das „Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) definiert sexuellen Kindesmissbrauch so:

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen. (UBSKM)

WICHTIG: Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind **immer** als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert. (UBSKM)

Grenzverletzung und Machtmisbrauch:

Die „Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen“ (Zartbitter e.V.) hat sich in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachleuten mit dem Thema auseinandergesetzt und definiert Grenzverletzungen wie folgt:

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. (...) Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden (...), als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. (Zartbitter e. V./Endres/Kossatz)

Grenzverletzungen passieren meist im Alltag und sind häufig beeinflusst vom subjektivem Empfinden der beteiligten Personen. Wichtig ist hier vor allem sich der Machtposition bewusst zu sein und das eigene Verhalten zu reflektieren, um bewusste und auch unbewusste Grenzverletzungen gut aufarbeiten zu können.

Die Diplom-Sozialpädagogen Prof. Dr. Raingard Knauer und Rüdiger Hansen haben sich mit dem Thema beschäftigt und festgestellt:

Von **Machtmisbrauch** sprechen wir also, wenn ein bestehendes Machtgefälle genutzt wird, um bestimmte Interessen unter Einsatz von Zwang und Gewalt durchzusetzen. Ein grenzverletzendes Verhalten ist immer auch ein Machtmisbrauch. (Knauer/Hansen)

Der Jurist Martin Stoppel hat sich ebenfalls in dem Projekt „Pädagogik und Recht“ mit dem Thema auseinandergesetzt und folgende Definition erstellt:

4. Gesetzliche Grundlagen

Verschiedene Gesetze beschäftigen sich mit den Rechten von Kindern und deren Schutz

Machtmisbrauch liegt vor, wenn Macht ohne nachvollziehbare ethisch vertretbare Begründung ausgeübt wird, in ausschließlich subjektiver Begründung „der Zweck die Mittel heiligt“. Verlässt der Mensch ethische Prinzipien begeht er Machtmisbrauch.
(Stoppel)

im Alltag. Unter anderem sind diese im SGB und im BKISchG festgelegt. Diesem zu Grunde liegen auch immer die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonventionen.

4.1 Sozialgesetzbuch (SGB) – achtes Buch (VIII)

Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt bundeseinheitlich die Leistungen für junge Menschen/Kinder, sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigten. Im §8a des SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen wie folgt festgelegt:

Abs. (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (...)

Abs. (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Abs. (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
(§8a SGB)

4.2 Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Im Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG), welches im Januar 2012 in Kraft getreten ist, ist der aktive Kinderschutz in Deutschland geregelt. Dieser basiert auf zwei Säulen:

Prävention und Intervention

Das Gesetz richtet sich an alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Eltern und Personensorgeberechtigte, Ärzt/innen, aber auch an Träger/Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen. Im Juni 2021 wurde das Bundeskinderschutzgesetz noch durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz weiterentwickelt.

4.3 UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte



Umweltverschmutzung und vor schädlichen Bräuchen und das Recht zu lernen wie man gesund lebt. Die Staaten sollen zudem sicherstellen, dass Mütter vor und nach der Entbindung angemessene Gesundheitsversorgung erhalten (Art. 24).

3. Recht auf Bildung

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Die Grundschule sollte kostenlos sein. Auch weiterführende Schulen und Hochschulen sollten allen entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich sein (Art. 28).

4. Recht auf Spiel & Freizeit

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße, aktive Erholung und freie Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31).

5. Recht auf freie Meinungsäußerung & Beteiligung

Jedes Kind hat das Recht, in allen Belangen die es betrifft, seine Meinung zu sagen. Diese Meinung muss dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend berücksichtigt werden (Art. 12).

6. Recht auf gewaltfreie Erziehung

Jedes Kind hat das Recht vor Gewalt in jeglicher Form geschützt zu werden (Art. 19).

7. Recht auf Schutz im Krieg & auf der Flucht

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Krieg (Art. 38) und auch Kinderflüchtlinge haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe.

1. Recht auf Gleichheit

Jedes Kind hat das Recht auf alle Rechte, egal wo es lebt, wo es herkommt, welche Hautfarbe oder Religion es hat, welche Sprache es spricht, ob es ein Junge oder Mädchen ist, ob es eine Behinderung hat und ob es arm oder reich ist (Art. 2).

2. Recht auf Gesundheit

Jedes Kind hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, medizinische Behandlung, ausreichende Ernährung, sauberes Trinkwasser, Schutz vor den Gefahren der

8. Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher & sexueller Ausbeutung

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch in allen Formen (Art. 34) und jeglicher Form der Ausbeutung (Art. 36).

9. Recht auf elterliche Fürsorge

Jedes Kind hat das Recht bei seinen Eltern zu leben und von beiden Elternteilen erzogen zu werden, es sei denn, dies würde das Kindeswohl gefährden (Art. 9 & 18). Die Eltern sind verantwortlich für das Kindeswohl. Die Staaten haben sie dabei aber zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Kinderbetreuung.

10. Recht auf besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung

Jedes Kind hat das Recht auf besondere Fürsorge, Betreuung und Förderung, falls es behindert ist (Art. 23). Zudem gelten natürlich auch alle anderen Rechte der KRK uneingeschränkt auch für Kinder mit Behinderung.

5. Risikoanalyse der Räumlichkeiten



Wir haben uns mit den Örtlichkeiten und Rahmenbedingungen auseinandergesetzt und dabei mögliche Risiken erkannt, reflektiert und nach unseren Möglichkeiten behoben. Die Johanniter-Kita Erdenstern befindet sich in Gütersleben, Weinbergstraße 2 – auf einem kleinen Hügel am nördlichen Ortsrand, umgeben von Grünflächen und nahe dem Wald. Der Weg dorthin führt meist über wenig befahrene Anwohnerstraßen, ideal für naturbezogene Kita-Aktivitäten und ruhig gelegen, jedoch nicht abgelegen.



Unsere Kita bietet an fünf Eingängen die Möglichkeit ins Gebäude zu gelangen. Der Nordpoleingang (Krippe) ist direkt von der Straße aus über einen kleinen Eingangsweg zu erreichen. Der Südpol (Krippe) ist über den Zugang zum Tor (oben) und eine kleine Strecke über den Hof zu erreichen. Auch die kleinen Europäer(Krippe) sind über diesen Weg, jedoch eine separate Tür zu finden. Die oberen Kindergartengruppen Amerika und Australien erreicht man über das obere Tor und den Kitaeingang nach überqueren des Hofs. Asien und Afrika können über diesen Weg durch die Treppe im Haupthaus erreicht werden oder über das Tor im unteren Gartenbereich und den anliegenden Weg durch den Hof. Alle Türen sind mit separaten Klingeln ausgestattet, damit nachgefragt werden kann, wer sich vor der Tür befindet

Der weitläufige Außenbereich/Garten besteht aus zwei bzw. drei Bereichen: dem oberen Krippengelände, und dem unteren Kindergartengelände, welches in den oberen Garten und den unteren Garten eingeteilt wird. Die Gartenbereiche werden durch einen Zaun unterteilt. In beiden Bereichen sind altersentsprechende Klettermöglichkeiten und große Sandkästen vorhanden, die zum Spielen und Toben einladen. Der Kindergartenbereich bietet zudem zwei große Rutschen, ein Spielschiff und einen Barfußpfad. Für die Krippe sind zu dem Sandkasten noch eine Rutsche, verschiedene Fahrzeuge und eine kleine Wippe vorhanden.

Regeln, die dem Schutz der Kinder dienen (Außenbereich):

- Der Garten wird im regelmäßigen Abstand im Zuge einer Sichtprüfung von der Sicherheitsbeauftragten auf Mängel überprüft.
- Die Kinder/Kindergruppen gehen nur mit Aufsichtspersonen in den Außenbereich, sodass die Aufsichtspflicht gewährleistet werden kann.
- Die Regeln für den Umgang und die Nutzung des Gartens sind allen bekannt (Kindern, sowie Erwachsenen).
- Die Gruppentagebücher werden stets mitgeführt, um die Anwesenheit und Abholungen direkt dokumentieren zu können.
- Die Kinder gehen nicht alleine vom Garten ins Gebäude, sondern werden von einem Erwachsenen begleitet.



Auch die Räumlichkeiten im Haus sind auf die Bedürfnisse der Kinder ausgelegt. Der Eingangsbereich/Flur wird in der Kernzeit von den Kindergartenkindern von Asien und Afrika als Spielbereich genutzt. Aktuell befindet sich dort ein Baubereich für Steckholzsteine. Natürlich nutzen die Kinder diesen Bereich ebenso für Rollspiele oder den Rückzug auf das Sofa. Die Kinder dürfen diesen Spielbereich nach Absprache nutzen. Da der Flur von beiden Gruppen gut einzusehen ist, sind die Kinder stets unter Beobachtung.



Der große Turnraum wird von allen sieben Gruppen an verschiedenen Tagen für gezielte und begleitete Turnangebote genutzt und aber auch von den Vorschulkindern in der Freispielzeit eigenständig erkundet. Hierbei gilt stets die Regel, die Tür bleibt offen und alle 5 Minuten sieht ein Erwachsener nach den Kindern.

Die Kindergartengruppen teilen sich auf den Etagen ein Badezimmer und einen Wickeltisch. Jeder Raum ist individuell gestaltet sodass z.B. Australien über eine Hochebene verfügt, Amerika dafür einen separaten Bauraum hat. Asien und Afrika haben neben ihren Nebenräumen / abgetrennten Räumen noch die Möglichkeit den Windfang zu nutzen. Dieser dient aktuell als Bauecke und kann von beiden unteren Gruppen gut eingesehen werden.

Die Räumlichkeiten bieten ausreichend Platz für Spiele am Tisch und Spielmöglichkeiten in den Ecken. Unter den Hochebenen, oder in den Nebenräumen haben die Kinder der Kindergartengruppen Platz um sich zurückzuziehen und eventuell dem Trubel der Gruppe kurzzeitig zu entgehen.

Zusätzlich besteht immer die Möglichkeit den Multifunktionsraum zu nutzen. Dieser befindet sich im Dachgeschoss und kann von allen Gruppen für Aktionen, Ruhepausen oder einfach als kleine Auszeit genutzt werden. Dieser Raum ist auch in seiner Funktion variabel. Aktuell befindet sich dort der Ort für die Vorschule und den Vorkurs deutsch.

Die Krippengruppen verfügen jeweils über einen eigenen Wickelraum und einen eigenen Schlafräum. Die Gruppenräume der Krippengruppen haben ebenfalls Spielebenen, die von den Kindern gerne genutzt werden.



Regeln, die dem Schutz der Kinder dienen (Räumlichkeiten im Haus):

- Alle Räumlichkeiten werden im regelmäßigen Abstand im Zuge einer Sichtprüfung von der Sicherheitsbeauftragten auf Mängel überprüft.
- Die Eingangstür ist stets geschlossen zu halten. Eltern müssen in der Gruppe klingeln um in das Haus zu gelangen.
- Die Kinder melden sich beim Personal in ihrer Gruppe ab, wenn sie den Raum verlassen und kündigen an, in welchen Bereich sie wechseln möchten.
(Es obliegt den pädagogischen Fachkräften welchen Kindern sie es zutrauen, die verschiedenen Ecken eigenständig zu nutzen.)
- Das Team ist sich der Rückzugsorte und der Spielbereiche bewusst und überprüft diese in der Freispielzeit in kurzen, regelmäßigen Abständen.
- Der Schlafraum wird in der Schlafenszeit ständig über ein Babyphone überwacht und das Krippenpersonal befindet sich immer in unmittelbarer Nähe zum Schlafraum um unverzüglich handeln zu können.

6. Präventionsmaßnahmen im Alltag

Betreten der Einrichtung

- die Eingangstür ist von allen Personen immer geschlossen zu halten
- Eltern/Abholer/Besucher/Handwerker müssen durch Klingeln in den Gruppen auf sich aufmerksam machen und erhalten erst nach Nämensnennung Einlass
- Unbekannte Besucher/Handwerker werden vom Personal an der Haustür abgeholt und im Haus begleitet
- seltene Abholer, die dem Personal nicht bekannt sind, werden namentlich am Morgen dokumentiert und müssen sich beim Abholen ausweisen

„Offene Tür Prinzip“ & „Sechs Augen Prinzip“

- Keine 1:1 Situationen zwischen Personal und einem Kind ohne Kontrollmöglichkeit von außen
- Kinder möglichst nur in Gruppen von mindestens 2 Kindern in einen anderen Raum mitnehmen
- Die Räume im Haus sind im Alltag von außen einsehbar (z. Bsp. durch die Glasscheiben oder geöffnete Gruppentüren)
- Heimlichkeiten vermeiden, d.h. Kolleginnen/Kollegen darüber informieren, dass man den Raum mit einem Kind verlässt (Warum? Und Wohin?)

Transparenter Umgang mit Vorkommnissen:

- Kolleginnen und/oder Leitung werden über besondere Vorkommnisse informiert
- Unfälle (auch Bagatellverletzungen) werden im Verbandsblock dokumentiert und die Eltern werden informiert
- Auffälligkeiten/Vorkommnisse werden in der Verlaufsdocumentation/Akte festgehalten



Johanniter-
Kindertagesstätte
Erdenstern



JOHANNITER

Akzeptieren von Grenzen der Kinder/Partizipation

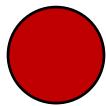
- Wir bemühen uns, die entwicklungs- und altersgemäßen Formen des Ausdrucks der Kinder wahrzunehmen und zu respektieren. Das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, Verneinen oder Weinen sind Ausdruck von Unwohlsein und Ablehnung und fordern ggf. eine Verhaltensänderung unsererseits
 - ⇒ „**Kinderschutz geht vor Kinderwille**“

Zusammenarbeit mit Eltern:

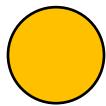
- Wir pflegen eine beschwerdefreundliche/offene Einrichtungskultur im Umgang mit den Eltern und führen bei Bedarf zusätzliche Gespräche
- In der Kita werden keine Handys benutzt
- Es dürfen keine Fotos mit privaten Handys oder Fotoapparaten gemacht werden
- Eltern sprechen nur in Anwesenheit des Personals mit anderen Kindern, wir schützen die Kinder vor Fremdeinwirkung
- Wir machen die Eltern auf unser Kinderschutzkonzept aufmerksam (z. Bsp. in der App oder am Elternabend / Aufnahmegespräch)

6.1 Verhaltensampel

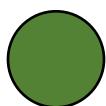
Im Team/Kollegium haben wir uns auf eine Verhaltensampel geeinigt. Diese bietet uns im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern einen Kompass durch den Alltag.



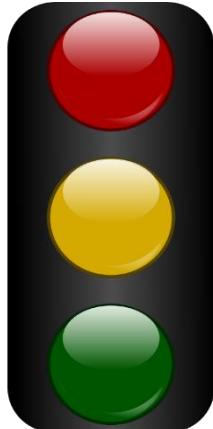
„No-Go’s“ = Verhalten, das für alle nicht respektabel und auf keinen Fall erwünscht ist



„Dont’s“ = Verhalten, das eine Erklärung verlangt, weil es nicht eindeutig ist



„GO’s“ = Verhalten, das **eindeutig keine** Gefährdung darstellt und im Alltag gewünscht ist



Körperliche Übergriffe:
schlagen, schütteln, treten, verbrennen

Verbale Übergriffe:
anschreien, beleidigen, ängstigen, bloßstellen

Freiheitsentzug:
einsperren, festbinden, isolieren (ohne Aufsicht)

**BEWUSSTE
Aufsichtspflichtverletzung**

Unangemessene Kommunikation:
Ironie, laut gegenüber anderen werden

Inkonsequenz:
Nicht-Einhalten von Absprachen, inkonsistentes Einfordern von Regeln

Nicht zielführendes Konfliktverhalten:
isolieren (unter Aufsicht), auf „einen Stuhl setzen“, festhalten

Unbewusste Grenzüberschreitung:
ungefragt Hilfe leisten, unkontrolliertes Kitzeln, Kosenamen

Missachtung der Vorbildfunktion

Bestärkendes und wertschätzendes Verhalten:
reflektiertes Lob/reflektierte Grenzen, Ehrlichkeit

Unvoreingenommenheit
Offenheit im Alltag für Anliegen der Kinder, Fairness, Gerechtigkeit

Päd. wertvolle und auf die Kinder ausgerichtete Rituale/Strukturen

Gelebte Vorbildfunktion
Transparenz im Handeln und Tun



„Kinderschutz geht vor Kinderwille“

7. Kindliche Sexualität/Sexualpädagogisches Konzept

Um kindliche Sexualität zu verstehen und diese gut begleiten zu können, ist es wichtig sich verschiedener Aspekte bewusst zu werden.

- Die psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter durchläuft mehrere Phasen, die jeweils von wichtigen Meilensteinen und Herausforderungen geprägt sind.
(Akademie für Kindergarten, Kita und Hort)

In den **ersten Lebensjahren** steht die Entdeckung des eigenen Körpers und der Umgebung im Mittelpunkt. Kinder erkunden neugierig ihre Sinne, lernen, ihre Bedürfnisse auszudrücken, und entwickeln enge Bindungen zu ihren Bezugspersonen. Diese frühe Phase legt den Grundstein für das spätere Verständnis von Intimität und Beziehungen.

In der **Vorschulzeit** beginnen Kinder, ihre Geschlechtsidentität zu erkennen und erste Fragen zur Sexualität zu stellen. Sie interessieren sich für Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen, experimentieren mit Rollenspielen und erkunden ihre eigenen Körper. Es ist wichtig, diesen Entdeckungsprozess zu unterstützen, indem man offene Gespräche führt, altersgerechte Bücher und Materialien bereitstellt und ein Umfeld schafft, das frei von Scham und Tabus ist.

Während der **Schulzeit** vertiefen Kinder ihr Verständnis von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung und Beziehungen. Sie setzen sich mit komplexeren Themen wie Pubertät, Fortpflanzung und körperlicher Veränderung auseinander. In dieser Phase sind offene Gespräche, Aufklärungsunterricht und die Vermittlung von Werten wie Respekt, Einvernehmlichkeit und Selbstbestimmung von großer Bedeutung. Die Entwicklung eines positiven Körperbilds und die Förderung von gesunden Beziehungen sind zentrale Ziele der sexualpädagogischen Arbeit in der Schule.

Nach der Phase der Latenz tritt die **Pubertät** ein, eine Zeit intensiver körperlicher und psychischer Veränderungen. In dieser Phase kommt es zu einer erneuten Aktivierung der psychosexuellen Entwicklung, die mit dem Erwachsenwerden einhergeht. Die Pubertät markiert den Übergang von der Kindheit zur Adoleszenz und wird von hormonellen Veränderungen begleitet, die die Entwicklung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale sowie die Entstehung sexueller Interessen und Empfindungen beeinflussen. Während dieser Zeit erleben Jugendliche oft eine Vielzahl von emotionalen und körperlichen Herausforderungen, die ihre Beziehung zu sich selbst und zu anderen beeinflussen.

- Die kindliche Sexualität und das Kennenlernen des menschlichen Körpers ist ein fundamentaler Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Um diesen Entwicklungsschritt gut meistern zu können, darf die kindliche Sexualität nicht schamhaft verschwiegen werden, sondern sollte im Alltag einen angemessenen Rahmen finden und gegebenenfalls vertrauenvoll und offen besprochen werden.

- Kindliche Sexualität ist spielerisch orientiert, spontan und wird von den Kindern selbst nicht bewusst als solche wahrgenommen. In unserer Einrichtung sind daher die sexuelle Bildung und der Schutz vor Grenzverletzungen und Missbrauch gleichermaßen zu berücksichtigen.

- Kindliche Sexualität ist nicht mit der Sexualität Erwachsener vergleichbar. Kinder erleben ihren Körper unmittelbarer und ganzheitlicher. Sie erleben sowohl das Schmusen und Kuscheln als auch Berührungen ihres eigenen Körpers als lustvoll und sinnlich. Dieses Erforschen gilt dem eigenen Wohlbefinden, dem Befriedigen ihrer Neugier und ihrem Entdeckungsdrang.

(BZgA Trau dich!)

- Kinder unterschiedlichen Alters erleben ihre Sexualität ganz unterschiedlich im Alltag und durchlaufen hier verschiedene Entwicklungsschritte der Persönlichkeitsentwicklung. Wir möchten die uns anvertrauten Kinder auf diesem Weg begleiten und sie nach Möglichkeit, individuellem Entwicklungsstand und ihrem eigenen Bedürfnis unterstützen.

- Im Laufe der Kindheit entwickeln Kinder auch ein Verständnis für ihre Geschlechtsidentität und die Rollenbilder, die damit verbunden sind. Sie erkennen, dass es Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen gibt und dass bestimmte Verhaltensweisen und Eigenschaften mit ihrem Geschlecht in Verbindung gebracht werden. Es ist wichtig, den Kindern dabei zu helfen, ein positives und vielfältiges Bild von Geschlecht und Identität zu entwickeln und stereotype Rollenbilder zu hinterfragen.

(Akademie für Kinderarten, Kita und Hort GmbH)

- In unserer Einrichtung sind alle Kinder, egal ob Junge oder Mädchen, gleichgestellt. Auch Freundschaften sind in verschiedenen Varianten möglich und wünschenswert. Wir stellen Spielmaterialien für alle Gender zur Verfügung und die Kinder entscheiden aus ihrem eigenen Bedürfnis heraus, womit und mit wem sie spielen möchten, z. Bsp. Autos und Baumaterial oder Puppen und Verkleidungsutensilien.
- Um ihre eigene Persönlichkeit/Identität zu entwickeln, stellen sich Kinder in den verschiedenen Entwicklungsphasen immer wieder Fragen nach dem „ICH“. „Wer bin ich?“, „Wie möchte ich sein?“ und „Was gehört zu mir?“. Die Suche nach den Antworten auf ihre Fragen findet für jedes Kind alleine, aber auch gemeinsam mit ihrem Umfeld statt. Eltern, familiäres Umfeld, andere Bezugspersonen und auch gleichaltrige Freunde spielen dabei immer eine Rolle.

- Im Kindergartenalter zeigt sich dieser Entwicklungsprozess zum Beispiel in den sogenannten „Doktorspielen“, die ein Ausdruck kindlicher Neugier sind. Mädchen und Jungen entdecken so ihren eigenen und den Körper anderer Kinder. Doktorspiele sind immer gewaltlos, freiwillig, und die beteiligten Kinder sind ungefähr gleich alt.

(BZgA Trau dich!)

Im Team haben wir uns auf einfache Regeln für die Doktorspiele der Kinder verständigt.



Regeln für Doktorspiele:

- Alle beteiligten Kinder spielen freiwillig mit,
 - jedes Kind bestimmt selbst, was und mit wem es spielt,
 - die beteiligten Kinder sind in etwa gleich alt,
 - es wird nichts in die Körperöffnungen Nase, Ohr, Mund, Po, Scheide oder Penis gesteckt,
 - niemand tut einem anderen Kind weh oder zwingt es zu Handlungen,
 - jedes Mädchen und jeder Junge darf Nein oder Stopp sagen,
 - das Nein eines Kindes wird von dem oder den anderen akzeptiert,
 - jedes Kind kann sich Hilfe holen.
- (BZgA Trau dich!)
- Die Unterhose bleibt in jedem Fall an.



Allem zu Grunde liegt ein offenes und vertrauensvolles Verhältnis von Erwachsenen zum Kind bzw. Personal zum Kind. Diese gute Beziehung ist uns stets ein großes Anliegen, denn nur so können Kinder den Mut haben, sich in (Spiel-) Situationen, in denen sie sich unwohl fühlen, auf uns Erwachsene zuzugehen und sich Hilfe zu holen.

8. Personal

Die Personalführung obliegt der Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Sachgebietsleiter des Trägers.

In unserem Team sind alle Personen willkommen, egal welchen Geschlechts, welcher Ethnie oder Religion.

Um eine vertrauensvolle, sichere Umgebung und Betreuung für die Kinder zu gewährleisten, wird das Personal schon vor der Einstellung geprüft.

- Bei der Personalauswahl wird auf die Qualifikation und die persönliche Eignung für die ausgeschriebene Stelle geachtet.
- Auf die Konzeption, den Datenschutz, das Kinderschutzkonzept und auch die Selbstverpflichtungserklärung (siehe unten) wird im Einstellungsgespräch hingewiesen.
- Nach §72a SGB VIII muss jeder Mitarbeiter vor Dienstantritt, und anschließend auch im Rhythmus von 2 Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

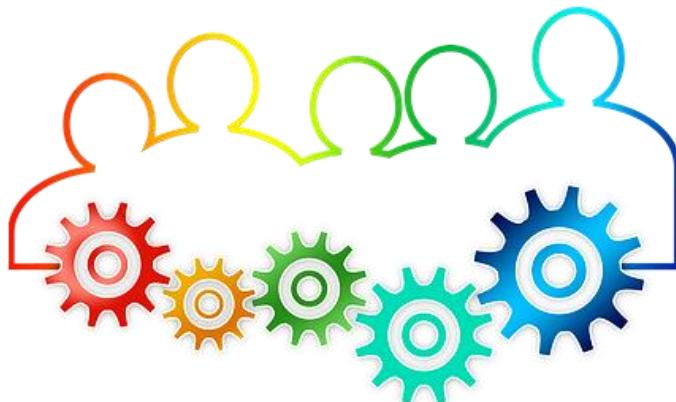
In der ersten Zeit wird die neue mitarbeitende Person nach einem ausführlichen Einarbeitungsplan in die Arbeit und Gegebenheiten vor Ort eingearbeitet und begleitet.

Im Alltag möchten wir den uns anvertrauten Kindern ein gutes Vorbild sein und führen einen offenen und freundlichen Umgang untereinander.

Unter anderem trägt die Leitung Sorge für die Belange ihrer Mitarbeiter/innen und hat stets ein offenes Ohr für Wünsche, Anliegen oder Probleme, die den Arbeitsalltag betreffen.

Ob in regelmäßigen Teamsitzungen, kurzen Zwischengesprächen im Alltag oder auch Mitarbeiterjahresgesprächen, ein guter Austausch ist die Grundlage einer guten Zusammenarbeit und für ein gutes Klima, in dem Kinder wachsen und mutig sein können.

Zu einem positiven Betriebsklima im Alltag tragen auch der jährliche Betriebsausflug des Teams und regelmäßige Fortbildungen zu verschiedenen Themen bei.



8.1 Selbstverpflichtungserklärung des Teams

Die Arbeit im Team und auch mit den Kindern soll im Alltag von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt sein. Um dies zu erreichen, haben wir im Team Grundsätze erarbeitet, an die wir uns nach bestem Wissen und Gewissen im Alltag halten.

Wir verpflichten uns

- die uns anvertrauten Kinder in der Zeit ihrer Obhut bei uns vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen.
- die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahrzunehmen, ernst zu nehmen und sie darin zu bestärken.
- den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder zu respektieren. Wir versuchen diese, soweit es uns möglich ist, im Alltag zu berücksichtigen.
- Mädchen und Jungen in ihrer freien Entwicklung zu unterstützen und ihnen Möglichkeiten zu bieten, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. (Dazu gehört auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen!)
- mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit sorgsam umzugehen.
- auf verbal und nonverbal abwertende Kommunikation zu verzichten.
- gegen gewalttägiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
- uns gegenseitig im Mitarbeiterteam auf Situationen anzusprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen.
- die uns anvertrauten Kinder zu ermutigen, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen. Wir ermutigen sie zu erzählen, was sie als teilnehmende Personen erleben, vor allem in Situationen in denen sie sich bedrängt/unwohl fühlen.
- Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitern, Eltern, Praktikanten und anderen Personen ernst zu nehmen.

„Zum Wohle der uns anvertrauten Kinder“



9. Bildungs- und erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern

Wir als familienergänzende Einrichtung möchten zum Wohle der uns anvertrauten Kinder mit den wichtigsten Personen in ihrem Leben „Hand in Hand“ zusammenarbeiten. Für eine gute und vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und Sorgeberechtigten in unserem Haus legen wir viel Wert auf einen regelmäßigen Austausch in ganz verschiedenen Formen.



➤ **Vertrags-/Kennlerngespräch:**

Vor dem ersten Tag in der Kita finden schon mehrere Gespräche statt. Für neue Familien gibt es an einem Elternabend Informationen aus der Einrichtung. Kann dieser Termin nicht wahrgenommen werden, findet ein individuelles Kennlerngespräch statt.

Des Weiteren erhalten neue Familien bei ihrem Aufnahmegericht mit der Einrichtungsleitung weitere Informationen und können Fragen stellen.

➤ **Eingewöhnungsgespräch:**

Nach der Eingewöhnung findet das erste kleine „Elterngespräch“ im klassischen Sinne statt. Ziel ist ein kurzer Austausch über die Eingewöhnung und eventuelle Veränderungen.

➤ **Entwicklungsgespräch:**

Diese Art von Gespräch findet jährlich statt und bietet sowohl dem Personal, als auch den Eltern die Möglichkeit sich über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes auszutauschen. Jeder Entwicklungsbereich wird zuvor beobachtet, dokumentiert und im gemeinsamen Dialog besprochen.

➤ **Problemgespräch:**

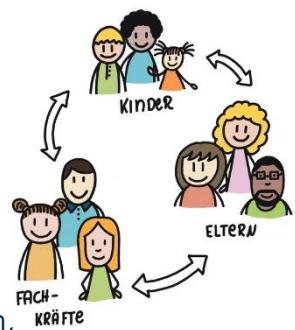
Wenn es größere oder akute Probleme gibt, die zeitnah geklärt werden müssen, kann jederzeit ein solches Gespräch mit verschiedenen Parteien anberaumt werden. Ziel eines solchen Gespräches ist es immer, eine konstruktive Lösung zum Wohle des Kindes/der Kinder und aller Beteiligten zu finden.

➤ **Tür- und Angelgespräch:**

Das Tür- und Angelgespräch ist die alltäglichste Form, sich in der Bring- oder Abholsituation über kleine Dinge, Erlebnisse oder besondere Vorkommnisse auszutauschen. Dieses Gespräch kann von beiden Seiten ausgehen (Personal und Eltern) und ist in jedem Fall erwünscht.

➤ **Übergangsgespräch/Abschlussgespräch:**

Um den Übergang innerhalb der Einrichtung von Krippe zu Kindergarten, oder auch den Wechsel in eine andere Einrichtung gut zu begleiten, findet am Schluss einer Betreuungsphase erneut ein Gespräch statt. Hier kann die Zeit in der Gruppe/Einrichtung noch einmal reflektiert werden und ein positiver Abschluss soll einen guten Start in einen neuen Lebensabschnitt erleichtern.



10. Intervention – Verhalten bei Kindeswohlgefährdung

Um eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, müssen vorher verschiedene „Warnzeichen“ erkannt werden. Hier ist es absolut notwendig, im Alltag aufmerksam zu sein und die Beobachtungen lückenlos zu dokumentieren.



Was heißt das?

- Ich habe das Gefühl, dass eine Situation, eine Handlung, einem Kind gegenüber nicht ganz in Ordnung war.
- Ein Kind äußert mir gegenüber, dass mit ihm nicht gut umgegangen wird.
- Ich erlebe, dass ein Kind keine angemessene Kleidung trägt oder ich sehe Verletzungen, z.B. blaue Flecken an untypischen Stellen.



Erkennen

Ich traue meinen Ohren, Augen und meinem Gefühl bei Verletzungen, Verwahrlosung und Verhaltensauffälligkeiten.



Bewerten

Ich bewahre Ruhe, bleibe objektiv und notiere meine Wahrnehmung.



Handeln

Ich wende mich für Rat und Hilfe an unsere Fachleute im Landesverband.

Bei einem begründeten Verdacht oder Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung handeln wir nach dem im Johanniter ConSense beschriebenen Prozessablauf.

Information über/oder Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung 	Mitarbeiter*innen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (...) wenden sich nach einer protokollierten Fallbesprechung im Team direkt an die insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) [...] und informieren zeitgleich die Fachstelle Kinderschutz im Landesverband der Johanniter.
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA) oder externen Fachberatungsstelle 	Bei Jugendhilfeangeboten, die unter den § 8a SGB VIII fallen, ist eine Hinzuziehung der INSOFA verpflichtend. Die Fachstelle Kinderschutz im Landesverband nimmt die Funktion einer INSOFA nicht wahr. Die INSOFA berät anonym und hilft bei der Entscheidungsfindung, ob gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen. Fachberatung: Es besteht nach dem § 8b SGB VIII ein gesetzlicher Anspruch auf fachliche Beratung im Kinderschutzfall durch spezielle Fachberatungsstellen z.B. im Falle sexueller Gewalt an Kindern. Die Fachstelle Kinderschutz berät Sie, welche externe Fachberatungsstelle für den Fall in Frage kommt.
Begründeter Verdacht 	Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine begründete Kindeswohlgefährdung vorliegen.
Kindeswohlgefährdung liegt vor 	Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine begründete Kindeswohlgefährdung vor. Dies wurde durch eine Beratung der INSOFA im Falle des §8a SGB VIII oder durch eine Fachberatungsstelle nach §8b SGB VIII bestätigt. Die Fachstelle Kinderschutz muss anonym über den Fall informiert werden. Hierbei ist zu beachten: Nach §8 a gilt: dass die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung nur einbezogen werden dürfen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
Einbezug Vorstand/Leitung ggf. Sofortmaßnahmen 	Festlegung von Maßnahmen. Bei Mitarbeiter*innen als Täter dienstrechtliche Maßnahmen, Einbezug von Personal/MAV.
Meldung an das zuständige Jugendamt 	Meldebogen verwenden und darauf achten, dass das Jugendamt den Eingang der Meldung bestätigt. Hierbei ist zu beachten: Nach §8 a SGB VIII gilt: dass die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung nur einbezogen werden dürfen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	Eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wird angestrebt, wobei das Jugendamt nicht verpflichtet ist, über den Verlauf des Falles zu informieren.

(entnommen aus dem ConSense: Unterstützungsprozess „Schutz von Kindern und Jugendlichen“)

11. Kooperation und Vernetzung

InsoFa (Insowelt erfahrene Fachkraft) Unterfranken	Frau Lea Rennert (Dienststelle) Teamleitung Schul- und Individualbegleitung 0931/79628207		
	Frau Tanja Strauß Einrichtungsleitung der Kita Weltentdecker 0931/454348-408		
	Frau Sylvia Mohr Stellvertretende Leitung der Kita „Charly Adam's Haus der Kinder“ Unterdürrbach 0931/9912088		
Kinderschutz in Bayern - Kompetenzen	Frau Stefanie Schmidt 089/318880520		
Sachbereichsleitung Kinder und Jugend in der JUH Unterfranken	Herr Stephan Pies (Dienststelle) 0931/7962824		
Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD	ASD 0931/8003-5700		
	Frau Lisa Elsner (Zuständigkeit Gütersleben) 0931/8003-5715		
Kindergartenfachaufsicht Landkreis Würzburg	Frau U. Boerdlein 0931/8003-5829	Frau J. Brand 0931/8003-5838	Frau B. Hofmann-Grande 0931/8003-5833
Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt:	Pro Familia e.V. 0931/460650 www.profamilia.de/wue	Wildwasser Würzburg e.V. 0931/13287 www.wildwasser-wuerzburg.de	Polizeipräsidium Unterfranken Beauftragte für Frauen und Kinder 0931/4571039
Psychotherapeutischer Beratungsdienst	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) Erziehungs- und Familienberatung im SkF 0931/490461		



12. Schlusswort

Wir haben uns im Team eingehend mit dem Thema des Kinderschutzes auseinandergesetzt und sind uns der Verantwortung, die mit unserem beruflichen Alltag einhergeht, bewusst. Ebenso, wie sich die Rahmenbedingungen und die Zeiten verändern, müssen auch wir uns anpassen und jederzeit bereit sein, unser Konzept zum Schutz der uns anvertrauten Kinder zu überarbeiten.

„Wenn Pippi Langstrumpf jemals eine Funktion gehabt hat, außer zu unterhalten, dann war es die, zu zeigen, dass man Macht haben kann und sie nicht missbraucht. Und das ist wohl das Schwerste, was es im Leben gibt.“

- Astrid Lindgren -

„Gebt den Kindern Liebe, mehr Liebe und noch mehr Liebe, dann stellen sich die Manieren ganz von selbst ein.“

- Astrid Lindgren -

„Man kann in Kinder nichts hineinprügeln, aber vieles herausstreicheln.“

- Astrid Lindgren -

„Zwei Dinge hatten wir, die unsere Kindheit zu dem machten, wie sie war –

Geborgenheit und Freiheit.“

- Astrid Lindgren -

13. Quellen

<https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/kinderschutz-und-praevention-gesundheitsfoerderung/>
(BZgA 02/24)

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html#:~:text=\(1\)%20Wird%20das%20k%C3%B6rperliche%2C,Abwendung%20der%20Gefahr%20erforderlich%20sind.](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html#:~:text=(1)%20Wird%20das%20k%C3%B6rperliche%2C,Abwendung%20der%20Gefahr%20erforderlich%20sind.)
(BGB/§ 1666)

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>
(UNICEF)

<https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/vernachlaessigung.php>
(StMAS)

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>
(UBSKM)

https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php#:~:text=Grenzverletzungen%20sind%20alle%20Verhaltensweisen%20gegen%C3%BCber_Geschlechtern%20und%20einzelnen%20Personen
(Zartbitter e. V./Endres/Kossatz)

<https://www.paedagogikundrecht.de/macht-machtmissbrauch/> (Stoppel)

https://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/_8a.html
(SGB § 8a)

<https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/>
(10 Kinderrechte)

<https://shop.bzga.de/trau-dich-ein-ratgeber-fuer-eltern-16100102/>
(BZgA Trau dich!)

<https://www.kindergartenakademie.de/fachwissen/sexualpaedagogik-in-der-kita-grundlagen-der-kindlichen-sexualitaet/#:~:text=Die%20kindliche%20Sexualit%C3%A4t%20umfasst%20auch,oder%20anderen%20liebenvollen%20Gesten%20%C3%A4u%C3%9Fern.>
(Akademie für Kindergärten, Kita und Hort)